



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

BD4-UVP-21/002-2017 Beilagen
--
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14985 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
RU4-U-737	Dipl.-Ing. Martin Win- disch		14542	06. März 2018

Betrifft
SCHÖNKIRCHNER KIES Kiesgewinnungs- und -verwertungs GmbH, Bodenaushubdepo-
nie Gstössrieden, Fachbereich Elektrotechnik

Seitens der Abt. RU4 wird eine ergänzende elektrotechnische Stellungnahme zu den sei-
tens Gas Connect Austria GmbH und Verbund APG übermittelten Schriftstücken nachge-
fragt.

Ad) Ergänzende Stellungnahme der Gas Connect Austria GmbH:

Laut Stellungnahme der Gas Connect Austria GmbH sind 110 kV Kabelsysteme im pro-
jektsgegenständlichen Gebiet vorhanden. Mit email vom 2.8.2018 wurde seitens der Gas
Connect Austria GmbH ein Bestandslageplan an die Behörde übermittelt worin die Lage
auf Grundstück nr. 566 ersichtlich ist. Ein Vergleich mit den im Verfahren beigebrachten
Unterlagen zeigt, dass diese Leitungen auch in den Einreichplänen vorhanden sind.
Im Hinblick auf die elektrotechnische Begutachtung vom 22.11.2016 wird angemerkt, dass
somit grundsätzlich die gegenständliche elektrische Leitungsanlage berücksichtigt worden
ist. Es wurde die Auflage formuliert:

*Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist nachweislich das
Einvernehmen mit dem Betreiber der in diesem Bereich vorhandenen Einbauten
hinsichtlich erforderlicher Schutzmaßnahmen herzustellen.*

Die Forderungen der Gas Connect Austria GmbH (datiert mit 30.5.2017) konkretisieren
nunmehr diese Auflage (Im Servitutsstreifen der Leitungsanlagen dürfen z.B. nur mit dem
Leitungsbetreiber abgestimmte Maßnahmen unter dessen Bauaufsicht durchgeführt wer-
den.) seitens Gas Connect Austria GmbH und wird davon ausgegangen, dass diesen For-

derungen grundsätzlich seitens des Konsenswerbers im Sinne des vorgeschriebenen „Einvernehmens“ nachgekommen wird.

Ad) Ergänzende Stellungnahme der Verbund APG

Die Stellungnahme der Verbund APG vom 8.6.2017 weist auf notwendige Maßnahmen bei Realisierung des geplanten Vorhabens im Bereich der Hochspannungsleitung hin. Die Hochspannungsleitung selbst, insbesondere die Thematik der Abbautätigkeiten im Bereich der Leitung, ist im Verfahren behandelt (siehe z.B. Auflage 7-9). Die sicherheitstechnischen Forderungen der APG sind aus elektrotechnischer Sicht grundsätzlich plausibel, ergeben sich aus dem speziellen Betrieb und Wesen der Leitungsanlage und wird empfohlen folgende Auflage vorzuschreiben:

Die sicherheitstechnischen Forderungen der APG lt. Schreiben vom 8.6.2017 sind konkret einzuhalten. Die Einhaltung dieser Maßnahmen ist durch einen Fachmann zu dokumentieren und abzunehmen und ist die Dokumentation zur Einsicht aufzulegen.

Dipl.-Ing. W i n d i s c h
Amtssachverständiger für Elektrotechnik

